



1. Warum brauchen wir Arbeitseinsätze?

Damit wir in der Lage sind, auf unserem Vereinsgelände und in unseren Schieß-Ständen Sport treiben zu können, müssen Gelände und Schieß-Stände in einem ordentlichen Zustand sein. Wir brauchen Scheiben und Ständer, die auf dem Bogenplatz aufgestellt sein müssen, wir brauchen ordentliches Vereinsmaterial und ordnungsgemäße Standanlagen um den Sportbetrieb für alle Schützen sicher gewährleisten zu können.

Das vereinseigene Gelände, die Standanlagen und das Vereinsmaterial müssen gepflegt und gewartet werden. Diese Aufgaben übernehmen dankenswerterweise zu einem großen Teil unsere Standwarte, aber allein von ihnen können diese Aufgaben nicht bewältigt werden. Um unsere Standwarte bei ihrer Arbeit zu unterstützen und im Hinblick auf die Herausforderungen, die uns in den nächsten Jahren bevorstehen, sind Arbeitseinsätze zwingend erforderlich.

2. Was ist ein Arbeitseinsatz

Folgende Arbeiten zählen als Arbeitseinsätze:

- Instandhaltungsarbeiten an Gebäuden und Infrastruktur
- Auf- und Abbau der Scheibenständer im Frühjahr und Herbst
- Erhaltungs- und Pflegearbeiten in den Außenanlagen (Bogenplatz, Schießlinie, Wall, Scheibenständer, 3D-Bereich...)
- Arbeiten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Ausrichtung von Turnieren (Scheiben stellen, Platz reinigen, Thekendienst, Ergebnisdienst...)
- Reparatur von Scheiben, Ständern, Vereinsbögen und Zubehör
- Reinigung von Aufenthaltsraum, Bogenplatz, Standanlagen
- Arbeiten bei sonstigen Vereinsveranstaltungen (Ferien-Programm, Tag der Vereine, ...). Die Mithilfe bei der jährlichen Gemeindeputzaktion der Stadt Wiesental zählt auch als Arbeitseinsatz, da die Leistung zwar nicht direkt dem Verein, wohl aber unserem Ruf zugute kommt.

Arbeitsstunden, die aufgrund eines Vereins-Amtes als Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes erbracht werden, zählen nicht als Arbeitsstunden im Sinne dieser Arbeitsordnung.

3. Wer leistet Arbeitseinsätze?

Jedes aktive Mitglied unseres Vereins, ab dem vollendeten 16. bis zum 60. Lebensjahr ist verpflichtet eine unter Punkt 6 festgelegte Anzahl von Arbeitsstunden in einem Kalenderjahr abzuleisten.

Als aktives Mitglied gilt jeder, der mindestens viermal im Kalenderjahr aktiv am Sport- bzw. Trainingsbetrieb auf den Standanlagen bzw. dem Bogenplatz unseres Vereins teilgenommen hat, bzw. mit einem Eintrag im Schiessbuch des jeweiligen Kalenderjahres eingetragen ist.

Die Beteiligung am Bogentraining wird vom OSM bzw. einem, von ihm beauftragtem Mitglied des Vorstandes in einer Liste dokumentiert. Die Teilnahme am Training der Kugelschützen wird über die Eintragungen im Schießbuch erfaßt.

Arbeitsordnung



Von der Verpflichtung zur Leistung von Arbeitsstunden ausgenommen sind Mitglieder in Ausnahmefällen (Behinderung, Krankheit, Schwangerschaft, etc.), über die der Vorstand auf Antrag des betreffenden Mitglieds entscheidet. Von der Verpflichtung ebenfalls ausgenommen sind die beiden Platzwarte.

4. Wann werden Arbeitseinsätze geleistet?

Arbeitseinsätze werden grundsätzlich vom Vorstand festgelegt und in der Regel zwei Wochen vor dem Termin angekündigt (Aushang in der Bogenhalle/auf dem Bogenplatz, Eintrag auf der Vereinshomepage).

Die Organisation und Überwachung obliegt dem Vorstand. Werden für die Arbeiten Materialien, Werkzeuge, Geräte und dergleichen benötigt, ist für deren Anschaffung ausschließlich der Vorstand zuständig. Er kann hierfür geeignete Personen beauftragen.

Zu den wichtigsten Terminen zählen:

- Frühjahrseinsatz (Ende März...Anfang April)
Bogenplatz / 3D-Anlagen für Freiluft-Saison vorbereiten)
- Vorbereitung und Durchführung unseres jährlichen Turniers (Ende Juni)
- Vorbereitung und Durchführung von Kreismeisterschaften, Kreisjugendpokal (Bogen), Bogenliga oä.
- Ferienprogramm der Stadt Waghäusel (Juli/August)
- Herbsteinsatz (Ende September...Anfang Oktober)
Bogenplatz aufräumen und winterfest machen

Weitere Einsätze werden je nach Notwendigkeit vom Vorstand festgelegt. In dringenden Fällen kann es vorkommen, daß die o.g. Frist zur Ankündigung nicht eingehalten werden kann.

Damit die Mitglieder eine gewisse zeitliche Flexibilität behalten, können ausgewählte Tätigkeiten in Absprache mit dem Vorstand auch an Terminen durchgeführt werden, die nicht mit einem festgelegten Arbeitseinsatz zusammenfallen. Unter diese Tätigkeiten fallen u.a. die Pflege der 3D-Ziele, Renovierungsarbeiten an Gebäuden und/oder Ausrüstung etc.

5. Wie werden Arbeitseinsätze dokumentiert?

Zum Nachweis der geleisteten Arbeitsstunden werden zu Beginn des Kalenderjahres Arbeitsstundenkarten erstellt und in der Bogenhalle, auf dem Bogenplatz und in der Luftgewehrhalle ausgelegt und können von den Mitgliedern bei Bedarf dort abgeholt werden.

Auf diesen Karten werden die geleisteten Arbeitsstunden des laufenden Jahres eingetragen und von einem Vorstandsmitglied gegengezeichnet. Geleistete Arbeitsstunden werden auf volle Stunden abgerundet und verrechnet.

Die Arbeitsnachweise des jeweiligen Jahres werden im Januar des Folgejahres zur Ermittlung der Gebührenpflichten nach Nr. 6 dem Schatzmeister übergeben. Die Ablage dieser Arbeitsnachweise erfolgt beim Schatzmeister.

Arbeitsordnung



6. Wieviel Arbeitsstunden sind zu leisten?

Jedes verpflichtete Mitglied hat in einem Kalenderjahr 10 (zehn) Arbeitsstunden zu erbringen. Die Anzahl der Arbeitsstunden für Mitglieder, die im Laufe eines Kalenderjahres dem Verein beitreten, wird anteilig aus der Mitgliedsdauer im betreffenden Kalenderjahr ermittelt, dabei wird auf volle Stunden aufgerundet.

Die Spende eines Kuchens im Rahmen einer Vereinsveranstaltung, bei der der Verkauf von Kuchen dem Verein zugute kommt (Turnier, Sommerliga, Kreisjugendpokal, Kreis- und/oder Landesmeisterschaft) wird der Ableistung einer Arbeitsstunde gleichgesetzt.

7. Weitere Regelungen

7.1 Übertragung von Arbeitsstunden

Arbeitsstunden können nur innerhalb einer Familie übertragen werden, das bedeutet, daß ein Familienmitglied die Arbeitsstunden für ein oder mehrere andere Familienmitglieder erbringen kann. Die Übertragung auf familienfremde Mitglieder ist nicht zulässig.

7.2 Ersatzgebühr

Für den Fall, daß ein Mitglied in einem Jahr seine Pflichtstundenzahl nicht erbracht hat, wird für jede nicht erbrachte Stunde eine Ersatzgebühr von 10,00€ fällig. Hierüber erhält jedes betroffene Mitglied spätestens zum 01.02. des Folgejahres eine entsprechende Mitteilung. Eventuelle Einwendungen gegen die Abrechnung sind bis spätestens eine Woche nach Zugang dieser Mitteilung schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Ersatzgebühr wird spätestens zum 01. März des Folgejahres abgebucht.

7.2 Mehrleistung

Für den Fall, daß ein Mitglied in einem Jahr mehr als die Pflicht-Arbeitsstunden geleistet hat, so können diese Stunden nicht auf andere Jahre vor- bzw. nachgetragen werden und diese Stunden werden auch nicht vergütet.

Beschlossen am 30.11.2017 (Vorstand)

Überarbeitet und genehmigt durch die Hauptversammlung am 9.3.2018
(mindestens vier Trainingsteilnahmen, Schwangerschaft)

Überarbeitet durch den Vorstand am 21.3.2108
(Gemeindeputz zählt als Arbeitseinsatz)